

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Dez. II	7996/10
zur Anfrage Nr. 1302/10 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 08.09.2010		Datum 14.09.2010	
		Genehmigung	
Überschrift Bauherreneigenschaft Flughafenerweiterung		Dezernenten	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 21.09.2010 14:00		

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des AVIONIK-Clusters am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wurde im Januar 2010 mit den vorbereitenden Maßnahmen begonnen. Diese bestanden in der Rodung einer Teilfläche des Querumer Forstes.

Im Juli 2010 wurde dann mit den Bauarbeiten zur Verlängerung der Start- und Landebahn begonnen. Auf dem am Baugelände aufgestellten Bauschild ist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH als Bauherrin angegeben. Diese wurde von der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH mit der Durchführung sämtlicher in Verbindung mit dem Ausbau erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

Gemäß § 17 Absatz 3 NBauO muss auf dem Baugrundstück ein Bauschild aufgestellt werden, das u. a. Name und Anschrift des Bauherrn enthält. Bauherr ist, wer eine Baumaßnahme durch entsprechende Beauftragung veranlasst (§ 57 Absatz 1 NBauO). Baumaßnahmen sind gemäß § 2 Absatz 5 NBauO u. a. die Errichtung, die Änderung, der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 NBauO mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als diejenige, die die Baumaßnahme durch eigene Auftragsvergaben veranlasst hat, wird die Flughafengesellschaft daher richtigerweise auf dem Bauschild als Bauherrin genannt.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage 1

Bauherrin ist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH.

Frage 2

Die Bauherreneigenschaft wurde nicht gewechselt.

Die Anfrage gibt in ihrer Einleitung nicht wieder, dass in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses durch mich bereits die ergänzende Erläuterung gegeben wurde, dass sich die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH zur Durchführung der Maßnahme bedient.

Frage 3

Eine Verschleierung hat folglich nicht stattgefunden.

gez.

Lehmann |